

Straßenreinigungssatzung der Stadt Kelsterbach

Aufgrund der §§ 5 und 152 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952 (GVBl. S. 11 ff.) in der Fassung vom 01.07.1960 (GVBl. S. 103), und des § 10 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes vom 09.10.1962 (GVBl. S. 437) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach in ihrer Sitzung vom 30. Januar 1963 folgende

Satzung der Stadt Kelsterbach über die Straßenreinigung

beschlossen (Bekanntmachung: 08.02.1963 bis 19.02.1963, In Kraft: 20.02.1963):

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht im Sinne dieser Satzung bezieht sich auf alle öffentlichen Straßen innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, an die bebaute Grundstücke angrenzen.

Ein Grundstück ist bebaut, wenn auf ihm Gebäude errichtet sind. Gebäude sind Bauwerke, die Aufenthaltsräume enthalten und Bauwerke, die in den wesentlichen Teilen über Erdgleiche liegen, auf einem festen Unterbau errichtet und zur Unterbringung beweglicher Sachen bestimmt sind.

Unbebaute Grundstücke, die innerhalb der geschlossenen Ortslage liegen gelten als bebaute Grundstücke.

- (2) Zur Straße im Sinne dieser Satzung gehören die für den rollenden und ruhenden Verkehr bestimmten Teile (Fahrbahn, Radweg, Standspuren, Parkplätze), die Gehwege (Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, zum Gehen geeignete Randstreifen bzw. Bankette) und die Übergänge, Über- und Unterführungen der Bundesbahn.

§ 2

Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer der in § 1 bezeichneten Grundstücke.
- (2) Den Eigentümern gleichgestellt sind Erbbauberechtigte, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zum Gebrauch des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. Das gleiche gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben.
- (3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen.

- (4) Sind nach Maßgabe der Abs. 1 und 2 mehrere Verpflichtete vorhanden, so können sie als Gesamtschuldner zur Erfüllung der in dieser Satzung geregelten Reinigungspflichten herangezogen werden.

§ 3

Reinigungspflicht

Die nach § 2 Verpflichteten haben die Straßen vor ihren Grundstücken nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, vom Schnee zu räumen und bei Schnee- oder Eisglätte mit Sand, Asche oder anderen, nicht als schädlich bezeichneten (§ 10 Abs. 3 Satz 2 Hess.Str.G), abstumpfenden oder auftaufördernden Stoffen zu bestreuen.

II. Allgemeine Reinigung

§ 4

Umfang der Reinigung

- (1) Die Straßen sind - unbeschadet der im Rahmen dieser Satzung geregelten Schneeräumungs- und Streupflicht - regelmäßig so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge der Verunreinigung der Straßen aus der Benutzung und den Witterungseinflüssen vermieden wird.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die Straße vom Grundstück aus bis zur Mitte der Fahrbahn und an Straßenkreuzungen bis zum Schnittpunkt der Straßenmitte.
- (3) Grenzen Grundstücke an öffentliche Plätze, so haben die Verpflichteten dieser Grundstücke die Plätze bis zu einer Entfernung von fünf Metern von den Grundstücken zu reinigen.
- (4) Der Staubentwicklung ist beim Straßenreinigen durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen. Für den Fall, dass der Wassernotstand ausgerufen worden ist, darf die Straße im Sinne dieser Satzung nicht besprengt werden.
- (5) Der Kehricht ist sofort zu entfernen. Er darf nicht in die Sinkkästen oder in sonstige Gräben gekehrt werden.
- (6) Soweit die Umstände eine öftere Reinigung nicht erfordern, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag und zwar
 - a) in der Zeit vom 01.04. - 30.09. bis spätestens 19.00 Uhr
 - b) in der Zeit vom 01.10. - 31.03. bis spätestens 16.00 Uhrzu reinigen. Darüber hinaus kann der Magistrat bestimmen, dass die Verpflichteten die Straßen dann zusätzlich zu reinigen haben, wenn ein besonderer Anlaß (z.B. bei Heimatfesten, besonderen Festakten, nach Karnevalsumzügen u.ä.) dies erfordert.

Der Magistrat trifft in diesen Fällen die erforderlichen Anordnungen und macht sie mindestens drei Tage vor Beginn dieser Verpflichtung öffentlich oder durch besondere Mitteilung an die Verpflichteten (wenn es sich nur um bestimmte Straßen handelt) bekannt.

- (7) Auf Gehwegen und Fahrbahnen sowie in Abflussrinnen wachsendes Gras, Unkraut und Moos ist zu entfernen.

§ 5

Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Vorrichtungen, die der Entwässerung (Sinkkästen) oder der Brandbekämpfung (Hydranten) dienen, müssen jederzeit von allem Unrat und den Wasserabfluß störenden Gegenständen freigehalten werden.

III. Winterdienst

§ 6

Umfang der Maßnahmen bei Schneefall

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 4 u. 5) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege, wo keine besonderen Gehwege angelegt sind, entsprechende Teile der Fahrbahn, vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite zu räumen - bei Schneeglätte so zu bestreuen - , dass der Verkehr nicht beeinträchtigt wird, jedoch nicht weniger als 1,50 m breit. Bei fortdauerndem Schneefall ist der Schnee so oft als nötig zu räumen.
- (2) An Straßenkreuzungen und -einmündungen ist ein 1,50 m breiter Übergang in Verlängerung des Gehweges bis zur Mitte der Straße in Richtung zu den gegenüberliegenden Grundstücken fortzuführen.
- (3) Soweit den Verpflichteten die Ablagerungen des nach Absatz 1 und 2 zu beseitigenden Schnees auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (4) Die vom Schnee geräumten und bestreuten Flächen vor den Grundstücken müssen in ihrer Längsrichtung so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende oder Streuende muß sich aus diesem Grunde insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken anpassen.
- (5) Überhängende Schnee- und Eislasten müssen von den Dächern soweit beseitigt werden, dass sie den Verkehr nicht gefährden können.
- (6) Die Abflussrinnen und Straßensinkkästen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
- (7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall unverzüglich durchzuführen.

§ 7

Umfang der Maßnahmen bei Eisglätte

- (1) Unabhängig von der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 4 und 5) und den Voraussetzungen nach § 6 haben die Verpflichteten die Gehwege, wo keine besonderen Gehwege angelegt sind, entsprechende Teile der Fahrbahn, vor ihren Grundstücken bei Eisglätte in voller Breite - jedoch mindestens bis zu 1,50 m Breite - derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung in der Zeit des normalen Straßenverkehrs nicht entstehen können. Der § 6 Abs. 7 gilt entsprechend. Das Bestreuen ist zu wiederholen, sobald sich wieder glatte Stellen gebildet haben.

- (2) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 8 Sportbetrieb auf den Straßen

Das Rodeln, Skilaufen, Schleifen und Schlittschuhlaufen auf den Straßen ist untersagt. Die durch das verbotswidrige Verhalten entstandene Glätte auf den Gehwegen ist unverzüglich durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen zu beseitigen.

§ 9 Bahnübergänge, Über- und Unterführungen

Übergänge, Über- und Unterführungen der Bahnlinie sind in voller Breite vom Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte in voller Breite zu streuen.

IV. Sonderbestimmungen

§ 10 Befreiungen

- (1) Befreiungen von der Verpflichtung zur allgemeinen Reinigung der Fahrbahn können ausnahmsweise dann widerruflich erteilt werden, wenn die Durchführung der Arbeiten wegen der besonderen Eigenart der Straße und wegen des übermäßig starken Fahrverkehrs den Verpflichteten, auch unter Berücksichtigung des Allgemeinwohls und des Gleichheitsgrundsatzes, nicht zugemutet werden kann.
- (2) Zuständig für die Befreiungen ist der Magistrat.

§ 11 Zwangmaßnahmen

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote dieser Satzung können mit Geldbußen geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25.03.1952 (BGBl. I. S. 177) i.d.F. der Gesetze vom 26.07.1957 (BGBl. I S. 861 und BGBl. II S. 713) findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat (§ 5 Abs. 2 HGO).
- (2) Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsverpflichtungen kann durch Ersatzvornahme (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten der Pflichtigen) oder durch Festsetzung von Zwangsgeld nach Maßgabe des § 152 HGO durchgesetzt werden.

V. Inkrafttreten

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kelsterbach, den 01. Februar 1963

Der Magistrat der Stadt Kelsterbach
gez. Treutel, Bürgermeister